

Synopse zur Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Präambel	Präambel
„Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBL. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA S. 89, 94), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ... folgende „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)“ beschlossen.“	„Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBL. LSA S. 166) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 09. August 2018 (GVBL. LSA S. 68 S. 244, 245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA S. 89, 94), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)“ beschlossen.“
§ 1 Grundsätze	§ 1 Grundsätze
Abs. 1 und 2	keine Veränderung
Abs. 3 „Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht, besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. Paragraph 7 Absatz 6 gilt entsprechend.“	Abs. 3 „Wird auf Wunsch der Eltern und/oder mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. Paragraph § 7 Abs. 6 5 gilt entsprechend. Schuleinzugsbereiches besucht, besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. Paragraph § 7 Abs. 6 5 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 4 „Die Beförderungsbedingungen für Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung (auch vorübergehender Natur), denen eine Beförderung im ÖPNV nicht zugemutet werden kann, werden in gesonderten Verträgen geregelt. Die Notwendigkeit dieser Beförderungsart ist durch eine Anordnung des Landesschulamtes oder einer fachärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Gutachten angefordert werden.“	Abs. 4 „Die Beförderungsbedingungen für der Schüler mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung (auch vorübergehender Natur), denen eine Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht zugemutet werden kann, werden im Teil C dieser Satzung geregelt in-gesonderten Verträgen-geregelt. Die Notwendigkeit dieser Beförderungsart ist durch eine Anordnung des Landesschulamtes oder einer fachärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Gutachten angefordert werden.“
Abs. 5	keine Veränderung
Abs. 6 bisher keine Regelung	Abs. 6 „In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Landkreis für eine wirtschaftliche und zumutbare Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung Sorge zu tragen.“
Teil A - Beförderung	Teil A - Beförderung
§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung	§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung
Abs. 1 „Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten öffentlichen Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als a) 2,0 km für Schüler der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahrganges und Förderschulen für Lernbehinderte, b) 3,0 km für Schüler der Sekundarschulen und Gymnasien des 5. bis 10. Schuljahrganges (Sekundarstufe I),“	Abs. 1 „Für die im Kreisgebiet Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten öffentlichen Schule innerhalb des Gebietes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als a) 2,0 km für Schüler der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahrganges (Primarstufe) und Förderschulen für Lernbehinderte, b) 3,0 km für Schüler der Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des 5. bis 10. Schuljahrganges (Sekundarstufe I),.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 2 „Als nächstgelegene Schule gilt die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt oder die Schule, die auf ausdrückliche Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.“	Abs. 2 „Als nächstgelegene Schule gilt die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt oder die Schule, die auf ausdrückliche Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene Schule im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.“
Abs. 3 „Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Beförderung. Der Erstattungsanspruch gemäß § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt.“	Abs.3 „Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Beförderung. Der Erstattungsanspruch gemäß § 7 Abs. 6 5 bleibt davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis. “
§ 3 Beförderungsgrundsätze	§ 3 Beförderungsgrundsätze
Abs. 1 „Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).“	Abs.4 „Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). “
Abs. 2 und 3	Keine Änderung
Abs. 4 „Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Absatz 1 ist der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten, zeitweise Entziehung der Personensorge) kann auf Antrag eine andere vorübergehende Wohnadresse maßgebend sein. Der formlose Antrag ist beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Der Weg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zur Einstiegshaltestelle liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.“	Abs. 4 „Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Abs. 4 atz 1 ist der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten, zeitweise Entziehung der Personensorge) kann auf Antrag eine andere vorübergehende Wohnadresse im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld maßgebend sein. Der formlose Antrag ist beim Landkreis Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Der Weg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zur Einstiegshaltestelle liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. -NEU im Absatz 5-

Bisherige Fassung	Neue Fassung
vorher in Absatz 4 bisher keine Regelung	Abs. 5 „Der Weg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zur Einstiegshaltestelle liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wohnen Schüler derart abgelegen oder außerhalb geschlossener Ortschaften, so dass auf Grund der örtlichen Verhältnisse kein Linienbus eingesetzt werden kann, können die Schüler erst ab der von der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle befördert werden.“
Abs. 5 „Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besteht der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück.“	Abs. 5 Abs. 6 „Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen, Zukunftstagen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besteht der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück.“
Abs. 6 „Sofern am Schulstandort...die Erziehungsberechtigten verantwortlich.“	Abs. 6 Abs. 7 keine textliche Veränderung
Abs. 7 „ Zur Beförderung...gelten entsprechend.“	Abs. 7 Abs. 8 keine textliche Veränderung
Abs. 9 Bisher keine Regelung	Abs. 9 „Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der bereitgestellte Fahrausweis unverzüglich an die jeweilige Schule oder den Landkreis zurückzugeben, andernfalls können die Erziehungsberechtigten oder der Schüler vom Landkreis für den entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden.“
§ 4 Beförderungsbedingungen	§ 4 Zumutbare Beförderungsbedingungen
Abs. 1 und 2	Keine Änderung
Abs. 3 „Über- und Unterschreitungen der Zeiten gemäß (1) und (2) sind zulässig, wenn sie infolge unvorhersehbarer Ereignisse bzw. höherer Gewalt verursacht oder im Einzelfall durch den Träger der Schülerbeförderung bestätigt wurden.“	Abs. 3 „Über- und Unterschreitungen der Zeiten gemäß Absätze {1} und {2} sind zulässig, wenn sie infolge unvorhersehbarer Ereignisse bzw. höherer Gewalt verursacht oder auf Antrag im Einzelfall durch den Träger der Schülerbeförderung bestätigt wurden.“
Abs. 4 – 6	Keine Änderung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 5 Sonstige Regelungen	§ 5 Sonstige Regelungen
Abs. 1 „Die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr sind gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr und der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu beachten. Die Erziehungsberechtigten, die Schule, der Landkreis und die Verkehrsunternehmen wirken zusammen und nehmen Einfluss auf die Schüler zur Einhaltung der Beförderungsbestimmungen.“	Abs. 1 „Die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr sind gemäß der BOKraft Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr und der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) zu beachten. Die Erziehungsberechtigten, die Schule, der Landkreis und die Verkehrsunternehmen wirken zusammen und nehmen Einfluss auf die Schüler zur Einhaltung der Beförderungsbestimmungen.“
Teil B - Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg	Teil B - Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg
§ 6 Anspruchsvoraussetzungen	§ 6 Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung
Abs. 1 „Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung entsprechend Teil A angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.“	Abs. 1 „Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung entsprechend Teil A oder Teil C angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.“
Abs. 2 „Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten, nächstgelegenen, öffentlichen Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als a) 2,0 km für Schüler der Primarstufe und der Förderschulen, b) 3,0 km für Schüler der Sekundarstufe I und c) 4,0 km für Schüler der Sekundarstufe II und aller berufsbildenden Schulen.“	Abs. 2 „Für die im Kreisgebiet Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten, nächstgelegenen, öffentlichen Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als a) 2,0 km für Schüler der Primarstufe und der Förderschulen, b) 3,0 km für Schüler der Sekundarstufe I und c) 4,0 km für Schüler der Sekundarstufe II und aller berufsbildenden Schulen. Die festgelegten Mindestentfernungen gelten auch bei der tatsächlich besuchten Schule.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 3 „Als nächstgelegene Schule gilt: a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt. b) die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird (z.B. Produktives Lernen, Strafversetzung). c) für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten die nächstgelegene mit diesem Bildungsangebot im Land Sachsen-Anhalt. Besucht ein Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten in anderen Bundesländern, besteht ein Erstattungsanspruch nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform, also nächstgelegene Sekundarschule oder Gymnasium. d) für Freie Waldorfschulen bestimmt sich die nächstgelegene Schule nach § 71 Abs. 4b SchulG LSA. e) für berufsbildende Schulen die nächstgelegene mit dem gewählten Bildungsangebot. „	Abs. 3 „Als nächstgelegene Schule gilt: a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene Schule im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt. b) die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird (z.B. Produktives Lernen, Strafversetzung). c) für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten die nächstgelegene mit diesem Bildungsangebot im Land Sachsen-Anhalt. Besucht ein Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten in anderen Bundesländern, besteht ein Erstattungsanspruch nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform, also nächstgelegene Sekundarschule oder Gymnasium. d) für Freie Waldorfschulen bestimmt sich die nächstgelegene Schule nach § 71 Abs. 4b SchulG LSA. e) für berufsbildende Schulen die nächstgelegene Schule mit dem gewählten Bildungsangebot.“
§ 7 Art und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen	§ 7 Art und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen
Abs. 1 „Die Erstattung erfolgt nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages. Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage der Fahrkarten zu belegen.“	Abs. 1 „Die Erstattung erfolgt nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages. Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage geeigneter Nachweise der (z.B. Fahrkarten, Aboverträge mit dazugehörigen Zahlungsnachweisen) zu belegen.“
Abs. 2 „Es ist die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.“	Abs. 2 Es ist die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart zu wählen. -NEU im Absatz 4a-

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 3 „Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebsschülerpraktikums. Der Erstattungsbetrag wird auf die teuerste Zeitfahrkarte der ÖPNV-Tarife im Landkreis Anhalt-Bitterfeld begrenzt. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.“	Abs. 3 Abs. 2 „Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebsschülerpraktikums. Der Erstattungsbetrag wird auf die teuerste Zeitfahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs begrenzt, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung auf seinem Gebiet zu erstatten hat der ÖPNV-Tarife im Landkreis Anhalt-Bitterfeld begrenzt. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.“
Abs. 4 „Schüler der Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen ab dem 11. Schuljahrgang und aller berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und der erste Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört) werden bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr, von den Fahrtkosten entlastet. Bei den Anträgen auf Fahrgeldrückerstattung werden die ersten verauslagten 100 Euro pro Schuljahr nicht ausgezahlt; erst nach Überschreiten dieser Summe erfolgt die Fahrgeldrückerstattung.“	Abs. 4 Abs. 3 „Schüler der Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen ab dem 11. Schuljahrgang und aller berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und der erste Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört) werden bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr, von den Fahrtkosten entlastet. Bei den Anträgen auf Fahrgeldrückerstattung werden die ersten verauslagten 100 Euro pro Schuljahr nicht ausgezahlt; erst nach Überschreiten dieser Summe erfolgt die Fahrgeldrückerstattung.“
Abs. 5 „Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung: a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das günstigste Tarifangebot. b) im Ausnahmefall (wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist) ist im Rahmen des § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens/ Krad möglich. Die Erstattung beschränkt sich, vorbehaltlich einer Günstigerprüfung bei Nutzung des ÖPNV, auf 0,20 EUR je km für eine Hin- und eine Rückfahrt. Leerfahrten werden nicht erstattet.“	Abs. 5 Abs. 4 „Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung: a) die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das günstigste Tarifangebot, b) im Ausnahmefall (wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist) ist im Rahmen des § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens/ Krad möglich. Die Erstattung beschränkt sich, vorbehaltlich einer Günstigerprüfung bei Nutzung des ÖPNV, auf 0,20 EUR je km für eine Hin- und eine Rückfahrt. Leerfahrten werden nicht erstattet.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 6 „Besucht ein Schüler ...§ 71 Abs. 3 SchulG gilt entsprechend.“	Abs. 6 Abs. 5 keine textliche Veränderung
Abs. 7 „Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis spätestens 31. Oktober für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld beantragt werden. Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge für das zurückliegende Schuljahr gelten als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung.“	Abs. 7 Abs. 6 „Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 und 4a SchulG LSA, bis spätestens 31. Oktober 30. September für das jeweils zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld beantragt werden. Nach dem 31. Oktober 30. September eingehende Anträge für das zurückliegende Schuljahr gelten als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung.“
Abs. 8 „Schüler, die eine ... haben keinen Erstattungsanspruch.“	Abs. 8 Abs. 7 keine textliche Veränderung
bisher keine Regelung	Abs. 8 „Fahrtkosten für unentschuldigte Fehltage werden nicht erstattet.“
bisher keine Regelung (kompletter Teil C)	Teil C – Beförderung im freigestellten Schülerverkehr
	§ 8 Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung
	Abs. 1 „Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.“
	Abs. 2 „Für die Durchführung der Beförderungsleistung beauftragt der Landkreis Beförderungsunternehmen.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Abs. 3 „Einen Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr haben, ohne weitere Begründung, Schüler die in Sachsen-Anhalt eine Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose, Hörgeschädigte, Blinde sowie Sehgeschädigte auf Anordnung des Landessschulamtes besuchen.“
	Abs. 4 „Für Schüler, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind zur Prüfung der Notwendigkeit der Beförderungsart die Anordnung des Landessschulamtes oder eine fachärztliche Bescheinigung einzureichen. Die eingereichten Unterlagen sind dabei nur Beurteilungskriterien und bewirken nicht automatisch einen Rechtsanspruch. Im Zweifelsfall kann der Landkreis durch ein amtsärztliches Gutachten feststellen lassen, ob die Notwendigkeit der Beförderung besteht.“
	Abs. 5 „Die Notwendigkeit der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr wird nach vorliegendem Antrag für jedes Schuljahr durch den Landkreis neu geprüft.“
	Abs. 6 „Nimmt der Schüler während der Ferien an einem lerntherapeutischen Betreuungsangebot der Förderschule teil, besteht in Ausnahme des § 1 Abs. 2 während dieser Zeit ein Anspruch auf Beförderung. Die Beförderung ist rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten formlos zu beantragen.“
	§ 9 Beförderungsgrundsätze
	Abs. 1 „Die Festlegung der Abfahrts- und Ankunftszeit an der Wohnung bzw. an der Schule erfolgt durch Abstimmung des Landkreises mit dem beauftragten Beförderungsunternehmen.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Abs. 2 „Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung sowie auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.“
	Abs. 3 „Die Beförderung der Schüler erfolgt von der Wohnung zur Schule und zurück.“
	Abs. 4 „Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler pünktlich am vereinbarten Abholort erscheinen. Verpasst der Schüler das Fahrzeug, so müssen die Erziehungsberechtigten die Beförderung des Schülers selbst organisieren. Erfolgt ohne vorherige Abmeldung zum wiederholten Male kein Eintreffen am vereinbarten Abholort, so kann der Schüler zeitweise von der Beförderung ausgeschlossen werden.“
	Abs.5 „Neuzugänge, Schul- oder Wohnortwechsel sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Landkreis zu beantragen bzw. anzuzeigen. Ist der Schulbesuch aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist das Unternehmen von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig über den Beginn und das Ende der Ausfallzeiten zu informieren. Bei längerfristigen Ausfallzeiten oder Entfall der Beförderung ist zusätzlich der Landkreis darüber zu informieren.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	§ 10 Zumutbare Beförderungsbedingungen
	Abs. 1 „Die Beförderungszeiten werden so festgelegt, dass die Teilnahme am Unterricht gewährleistet wird. Die An- und Abfahrt am Schulstandort erfolgt nur während der Öffnungszeit der jeweiligen Schule.“
	Abs. 2 „Besucht der Schüler eine Schule auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, so ist eine Abholzeit an der Wohnung vor 6.00 Uhr unzulässig. Des Weiteren sollte in diesen Fällen die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit für eine Fahrstrecke 60 Minuten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis.“
	Abs. 3 „Bei Unterrichtsausfall (z.B. „Hitzefrei“, Witterungsunbilden) und zusätzlichen Fahrten (z.B. vorzeitige Abholung bei Krankheit, Arztbesuche) besteht außerhalb der festgelegten Tourenpläne kein zusätzlicher Beförderungsanspruch.“
	§ 11 Verhalten und Beförderungsausschluss im freigestellten Schülerverkehr
	Abs.1 „Jeder Schüler hat sich im Abholbereich und im Fahrzeug so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs sowie die Rücksicht auf andere Personen (Schüler, Begleitpersonen und Fahrer) und fremdes Eigentum gebieten.“
	Abs. 2 „Die Schüler haben die Weisungen des Fahrpersonals zu befolgen.“

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Abs. 3 „Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, positiv auf die Schüler einzuwirken und sie über das korrekte Verhalten zu unterweisen.“
	Abs. 4 „Schüler können in Anlehnung an die BOKraft bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten durch den Landkreis zeitweise oder dauerhaft von der Beförderung ausgeschlossen werden. Insbesondere bei a) einer Eigen- und/oder Fremdgefährdung vor und während der Beförderung, b) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung von fremdem Eigentum, c) der Nichtbefolgung von Aufforderungen/Weisungen des Fahrpersonals. Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.“
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 § 12 Inkrafttreten
Abs.1 „Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.“	Abs.1 „Diese Satzung tritt am 01.08.2016 01.08.2019 in Kraft.“
Abs.2 „Mit dem Inkrafttreten tritt die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ vom 29.09.2015 außer Kraft.“	Abs.2 „Mit dem Inkrafttreten tritt die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ vom 29.09.2015 09.06.2016 außer Kraft.“